## Bekanntmachung wasserrechtlicher Vorhaben

Mit Schreiben vom 11.01.2019 wurde die wasserrechtliche Planfeststellung für Sanierung und Erweiterung des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) Großmatten auf Flst.-Nrn. 304, 3296, 3297, 3298, 3299 und 4609, Gemarkung Königschaffhausen, Außenbereich, beantragt. Zur Durchführung der Maßnahme werden weiter— lediglich vorübergehend — die Flst.-Nrn. 3369, 120 und 120/5 der Gemarkung Königschaffhausen, sowie die Flst.-Nrn. 134, 134/1, 303/1, 304, 4007/1 und 4008 der Gemarkung Kiechlinsbergen in Anspruch genommen.

Das bestehende HRB Großmatten, das sich zwischen den Ortsteilen Kiechlinsbergen und Königschaffhausen auf der Westseite der Weinberghalle befindet, weist bereichsweise gravierende Defizite auf und bedarf einer umfangreichen Sanierung, um den geltenden Regeln der Technik zu entsprechen. Die Mängel bestehen im Wesentlichen im Bereich des Einlaufbauwerkes und in der fehlenden Hochwasserentlastungsanlage. Außerdem muss das Stauvolumen, basierend auf dem gesamtheitlichen Hochwasserschutzkonzept der Stadt Endingen, auf ein hundertjährliches Hochwasserereignis vergrößert werden.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen (Pläne und Beschreibungen) liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden, beginnend vom **02. September 2024 bis einschließlich 07. Oktober 2024** beim Bürgermeisteramt der Stadt Endingen, Marktplatz 6, Zi. Nr. 7, 79346 Endingen zur Einsichtnahme durch jedermann öffentlich aus. Der Antrag und die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite der Stadt Endingen unter <a href="https://www.endingen.de/de/rathaus-und-buergerservice/Oeffentliche-Bekanntmachungen/Amtliche-Bekanntmachungen-Bau einsehbar.">www.endingen.de/de/rathaus-und-buergerservice/Oeffentliche-Bekanntmachungen/Amtliche-Bekanntmachungen-Bau einsehbar.</a>

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Endingen oder beim Landratsamt Emmendingen, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Bahnhofstraße 2-4, 79312 Emmendingen, Zimmer Nr. 237 schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Antrag erheben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.
- Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Bürgermeisteramt der Stadt Endingen oder beim Landratsamt Emmendingen maßgeblich. Dies
  gilt auch für Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung befugt sind, Rechtsbehelfe
  gegen die Entscheidung einzulegen.
- 3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.
- 4. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
  - können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen,

die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,

- kann die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- 5. Nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist können wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden, wenn der Betroffene nachteilige Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte.

Endingen, den 30. August 2024

Tobias Metz Bürgermeister